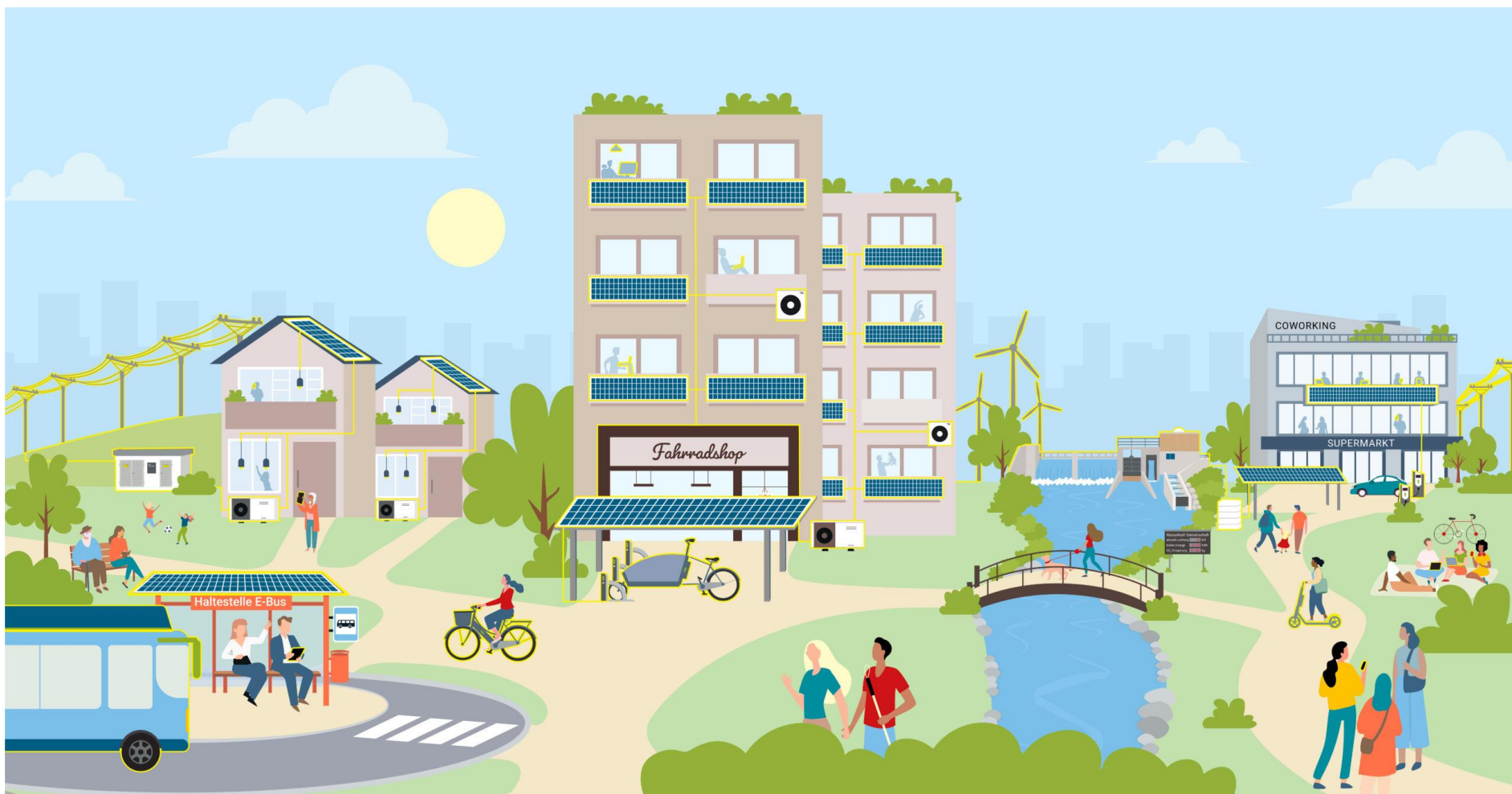


Regionaltreffen Energiegemeinschaften 2026



Arbeitsplattform Energiegemeinschaften



LAND  KÄRNTEN



Agenda

- Best Practice Wettbewerb
- Das ElWG und die gemeinsame Energienutzung
- Änderungen für bestehende Energiegemeinschaften
- Informationsangebot der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften
- Mittagspause
- Fachlicher Input: Netz NÖ und Projekt EAGENT
- Zukunft der Bürgerenergie
- Vernetzung und Austausch

Begrüßung & Eröffnung

LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf

Best Practice Wettbewerb

Prämierung der Projekte

Best Practice Wettbewerb

BEG ÖWG Solar Heaven Energiegemeinschafts eG

Best Practice Wettbewerb

EEG Enns

Best Practice Wettbewerb

EEG Guntramsdorf

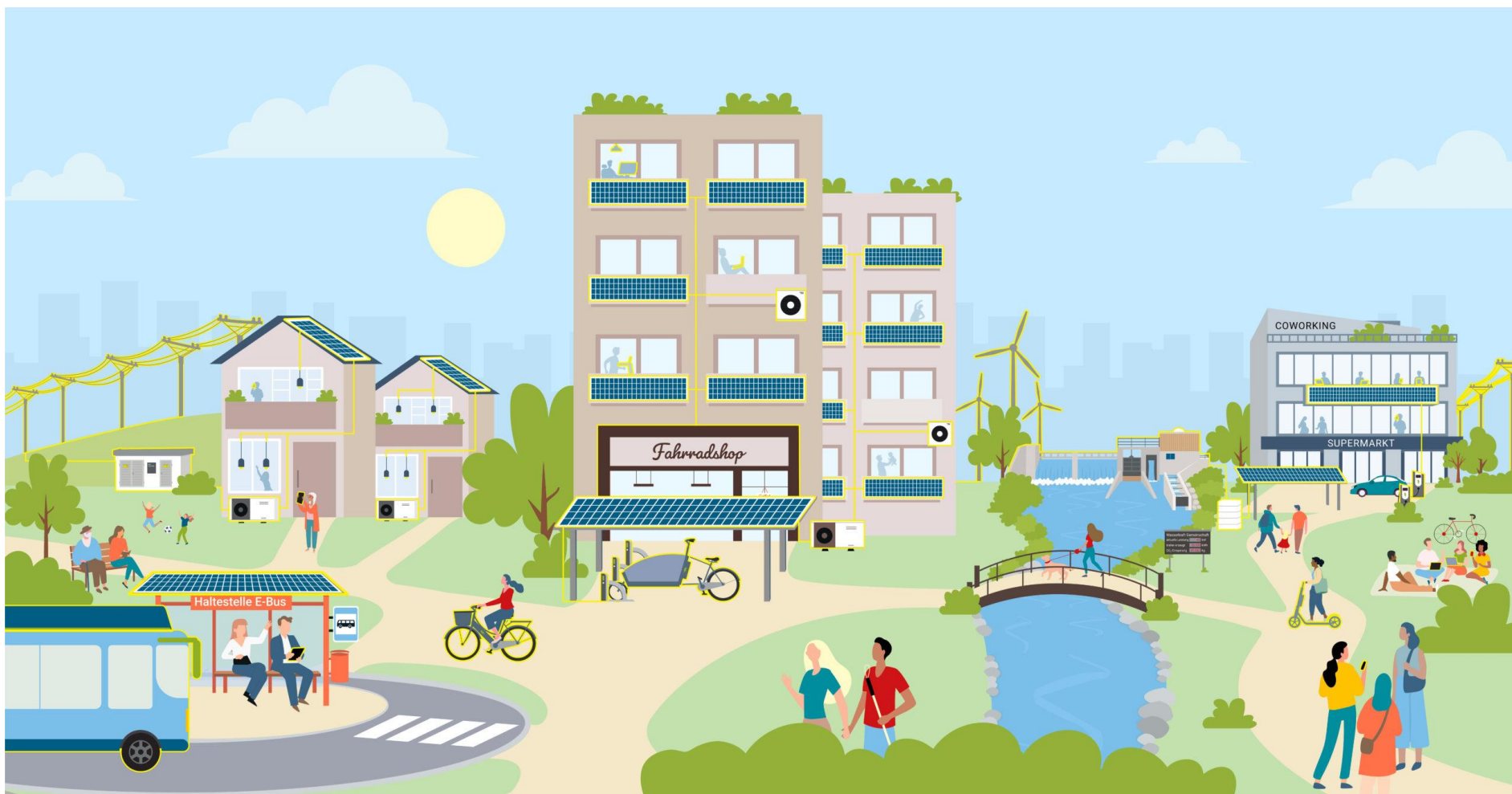
Best Practice Wettbewerb

EEG SmartCity Baumgarten

Best Practice Wettbewerb

7Energy - Bürgerenergiegemeinschaft für erneuerbaren Strom

Regionaltreffen Energiegemeinschaften 2026



Arbeitsplattform Energiegemeinschaften



LAND  KÄRNTEN

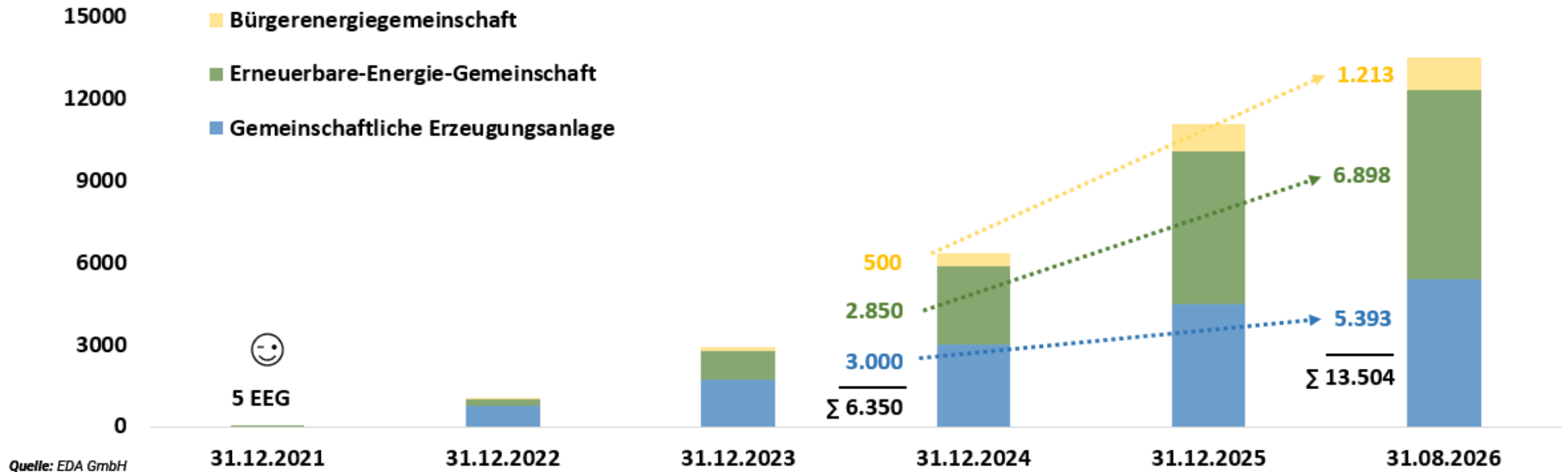


Vortrag

Das ElWG und die gemeinsame Energienutzung ab Oktober 2026

Michaela Niederhofer
Österreichische Koordinationsstelle für
Energiegemeinschaften

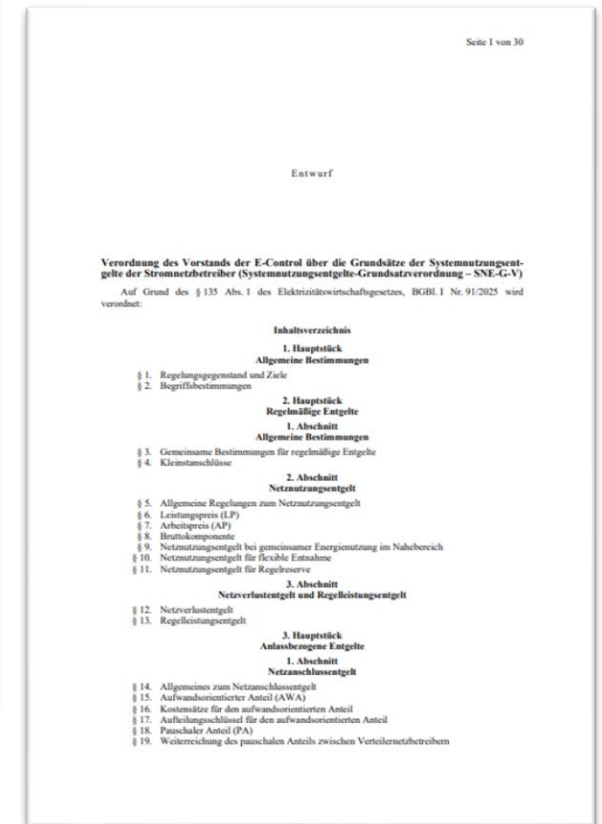
Energiegemeinschaften österreichweit



- ~ 500.000 Zählpunkte mit September 2026
- +12.000 Modelle Insgesamt

Aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten

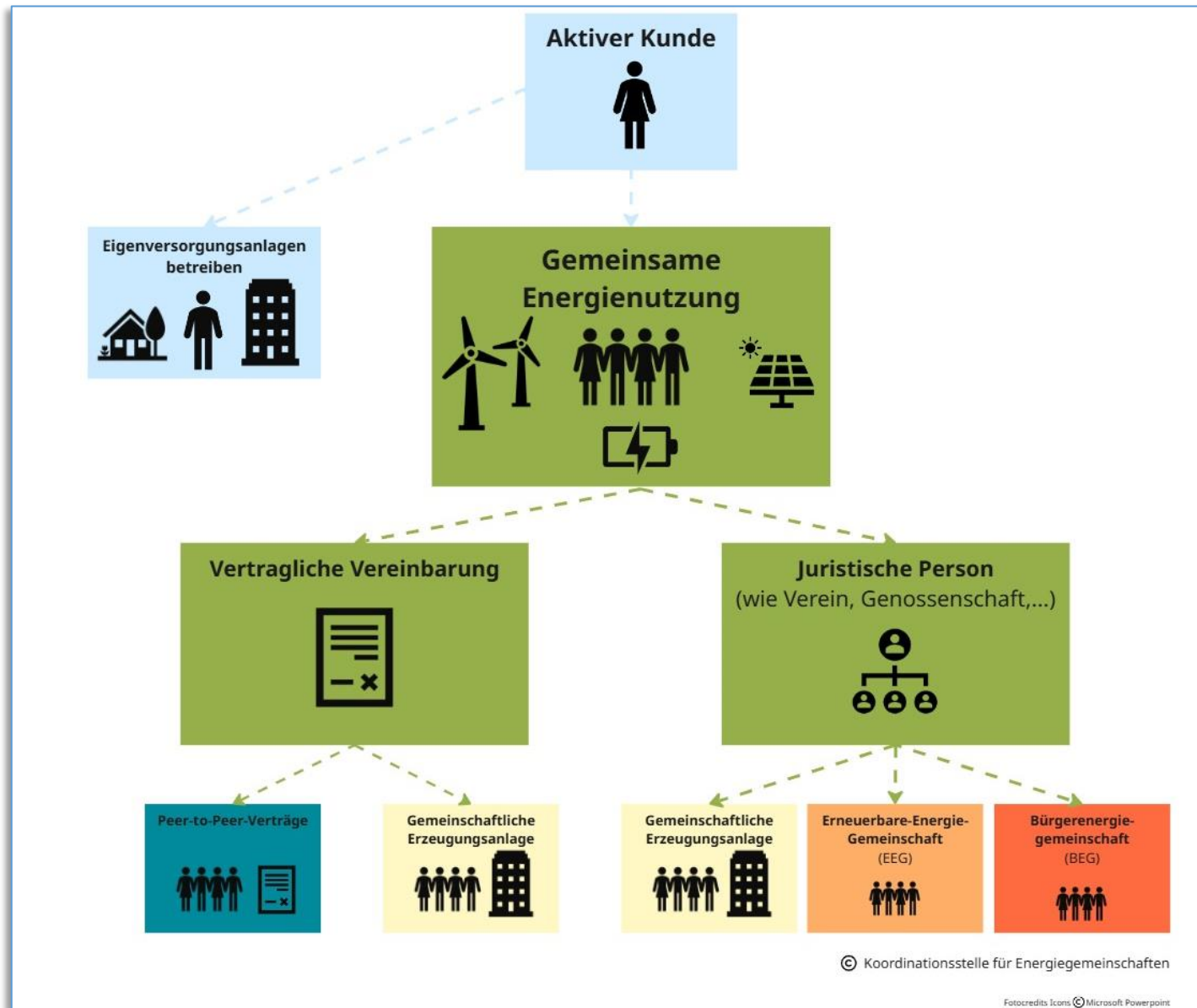
- **Förderprogramm** für Energiegemeinschaften
- Systemnutzungsentgelt-**Grundsatzverordnung** zum 01.01.2027 (Entwurf)



Das ElWG & die gemeinsame Energienutzung

- Die neuen Bestimmungen für die gemeinsame Energienutzung bzw. Energiegemeinschaften (Bürgerenergie – ElWG § 65 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 sowie die §§ 66 bis 72) treten mit **1. Oktober 2026 in Kraft**.
- Nach heutigem Stand tritt die novellierte Verordnung zu den Netzentgelten (SNE-VO) am **01.01.2027** in Kraft:
 - Erst ab diesem Zeitpunkt gelten voraussichtlich die festgelegten Netzentgeltreduktionen sowie deren Ausweitung auf **lokale und regionale BEG/P2P/EVA**.
 - Das bedeutet: Diese Modelle können zwar bereits ab 05.10.2026 im lokalen und regionalen Bereich eines Netzbetreibers umgesetzt werden, jedoch kann der Netzbetreiber aufgrund der noch fehlenden Verordnung **im Zeitraum Oktober bis Dezember 2026 keine vergünstigten Netzentgelte** verrechnen.
 - Somit haben bis Ende 2026 weiterhin **nur Mitglieder einer lokalen/regionalen EEG** ein Anrecht auf den reduzierten Netzarbeitspreis.

Was ist die gemeinsame Energienutzung?

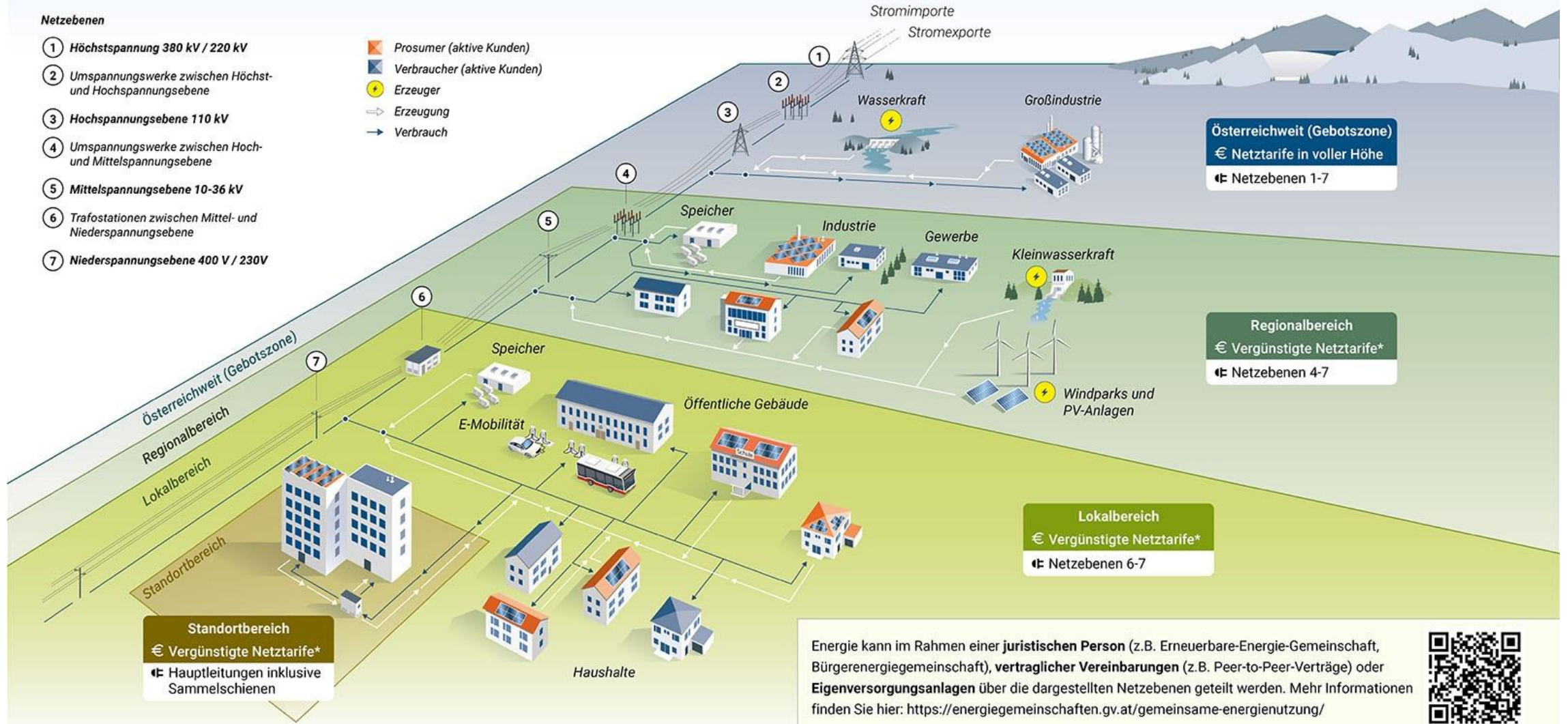


Gemeinsame Energienutzung im österreichischen Stromnetz

Netzebenen

- ① Höchstspannung 380 kV / 220 kV
- ② Umspannungswerke zwischen Höchst- und Hochspannungsebene
- ③ Hochspannungsebene 110 kV
- ④ Umspannungswerke zwischen Hoch- und Mittelspannungsebene
- ⑤ Mittelspannungsebene 10-36 kV
- ⑥ Trafostationen zwischen Mittel- und Niederspannungsebene
- ⑦ Niederspannungsebene 400 V / 230V

- 🏠 Prosumer (aktive Kunden)
- 🏢 Verbraucher (aktive Kunden)
- ⚡ Erzeuger
- ⇒ Erzeugung
- Verbrauch



Energie kann im Rahmen einer **juristischen Person** (z.B. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft), **vertraglicher Vereinbarungen** (z.B. Peer-to-Peer-Verträge) oder **Eigenversorgungsanlagen** über die dargestellten Netzebenen geteilt werden. Mehr Informationen finden Sie hier: <https://energiegemeinschaften.gv.at/gemeinsame-energienutzung/>



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

APA-GRAFIK ON DEMAND

Die neuen Nahebereiche und deren Zonen-ID

Netztechnische Verbindung der Kundenanlagen	Nahebereich bzw. Zonen-ID	Nahebereich-Erkennung	Reduktion der Netzentgelte
Hauptleitung	Zonelevel_1	ID-Anschlussobjekt (Wohngebäude)	Ja
Standortbereich	Zonelevel_2	ID-Anschlussobjekt (Wohngebäude mit zwei Anschlüssen)	Ja
Lokalbereich	Zonelevel_3	ID der Trafostation	Ja
Regionalbereich: in <u>einem</u> Netzgebiet	Zonelevel_4	ID des Umspannwerks	ja
Regionalbereich: in <u>mehreren</u> Netzgebieten	Zonelevel_5	ID des Umspannwerks	ja
Gebotszone/österreichweit: in <u>einem</u> Netzgebiet	Zonelevel_6	keine	nein
Gebotszone/österreichweit: in <u>mehreren</u> Netzgebieten	Zonelevel_7	keine	nein

Quelle: Oesterreichs Energie

Automatische Vergabe von Nahbereichs-ID (für bestehende Energiegemeinschaften)

Bestehendes Modell	Nahebereich bzw. Zonen-ID
GEA	Zonelevel_1
Lokale EEG	Zonelevel_3
Regionale EEG	Zonelevel_4
BEG	Zonelevel_7

Quelle: Oesterreichs Energie

Marktprozesse Bürgerenergie

Ab wann gilt welche Anpassung? 	05. Oktober 2026	05. April 2027	04. Oktober 2027
Neue Modelle und Rollen 	• Peer-to-Peer und Eigenversorgungsanlagen innerhalb eines Netzgebietes • Einführung des Organisators	• Peer-to-Peer und Eigenversorgungsanlagen über mehrere Netzgebiete • Einführung des Standortbereichs (GEA)	• Teilnahme am Flexibilitätsmarkt
Systemanpassungen 	• Automatische Vergabe von Nahebereichs-ID (auch für bestehende Energiegemeinschaften!) • Zentrale und digitale Registrierung von Marktpartnern	• EEG in mehreren Netzgebieten (bei Nutzung der Sammelschiene des UW)	• Anpassungen durch Messkonzepte möglich
Optimierungen 	• Reduktion von Berechnungsläufen • Bei Neugründungen: Nur mehr die dynamische Aufteilung		• Wechsel zwischen definierten Nahebereichen ohne Modellwechsel bzw. ohne Deregistrierung Quelle: Österreichs Energie

Einschätzung: Neue Chancen des EIWG

- Definition des aktiven Kunden stärkt den Ansatz der Dezentralisierung
- Peer-to-Peer für 1:1 bzw. 1:n Konstrukte sinnvoll
- Bei n:n ist wohl die EEG bzw. BEG vorteilhafter (Pooling der Zahlungsflüsse, etc.)
- BEG für große Unternehmen attraktiver, da lokale/regionale BEG auch vergünstigte Netzentgelte erhalten
- Erweiterung der Nahebereiche



Vortrag

Änderungen für bestehende Energiegemeinschaften

Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Für Fragen aus dem Publikum

Beitreten über
Slido.com
#0110



Neuerungen für bestehende Energiegemeinschaften

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt & Programm

- Ausgangslage
- Umsetzung von Unionsrecht
- Die Neuerungen des ElWG im Überblick
- **Neuerungen für bestehende Energiegemeinschaften**
- Kurzvorstellung der Handlungsempfehlung
- Fazit, Fragen & Diskussion

Ausgangslage

Inkrafttreten des ElWG

- Mit 24.12.2025 tritt das Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG – teilweise in Kraft
 - Grundlegende Neuregelung der Österreichischen Energiewirtschaft
 - Vereinfachungen und Anpassungen des E-Rechts an aktuelle Anforderungen der E-Wirtschaft und der Energiewende
 - Umsetzung von Unionsrecht
- 4. Teil, 2. Hauptstück „Bürgerenergie“ – Legisvakanz bis 1.10.2026
 - (unter anderem) Neuregelung der bisherigen Spielregeln zu Energiegemeinschaften

Umsetzung von Unionsrecht

Regelungen der EBM-RL

Reform des EU-Strommarktdesigns 2024

- Konsolidierte Fassung der **EBM-RL**
- **Art 15a: Recht auf gemeinsame Energienutzung**
 - Recht von „aktive Kunden“
 - GemEN als **Sammelbecken** unterschiedlicher Formen des gemeinsamen Produzierens und Teilens von Strom
- EU-Bestimmungen zu **Energiegemeinschaften** wurden nicht abgeändert
 - Art. 16 EBM-RL: BEG
 - Art. 22 RED II: EEG

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Recht auf gemeinsame Energienutzung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden, das Recht haben, sich auf diskriminierungsfreie Weise innerhalb derselben Gebotszone oder innerhalb eines von diesem Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden das Recht haben, erneuerbare Energie auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung darf nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit der aktiven Kunden sein, die an der gemeinsamen Energienutzung beteiligt sind.
- (3) Aktive Kunden können für die Wahrnehmung folgender Aufgaben einen Dritten als Organisator der gemeinsamen Energienutzung benennen:

10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;

Unionsrechtliche Vorschriften

- **RED II/III – RL (EU) 2018/2001 idF RL (EU) 2024/1711**
 - Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität (Art 21)
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art 22)
- **Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944 idF RL (EU) 2024/1711**
 - Aktive Kunden (Art 15)
 - Recht auf gemeinsame Energienutzung (Art 15a)
 - Bürgerenergiegemeinschaften (Art 16)

Gemeinsame Energienutzung im Unionsrecht

Verhältnis zu Energiegemeinschaften

- Rechtsgrundlagen
 - Gemeinsame Energienutzung: Art 15a EBM-RL
 - Bürgerenergiegemeinschaft: Art 16 EBM-RL
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft: Art 22 EE-RL (RED II)
- **Gemeinsame Energienutzung = Produktion & Verbrauch durch aktive Kunden**
 - Eigentum an der Erzeugungsanlage liegt bei aktiven Kunden oder wird von diesen gemietet/gepachtet
- **EEG/BEG = Produktion durch EG & Verbrauch durch aktive Kunden**
 - Eigentum an der Erzeugungsanlage liegt bei der EEG/BEG

EEG/BEG sind keine aktiven Kunden (mangels Endkundeneigenschaft)

Daher gilt: Nach unionsrechtlicher Konzeption unterfallen EEG & BEG nicht dem Art. 15a EBM-RL. Teilt aber ein aktiver Kunde seinen Strom über eine EEG/BEG, ist das eine GemEN und es gelten die Spielregeln des Art 15a.

EG
österreichischer
Prägung

„Spielregeln“ der gemeinsamen Energienutzung (Art 15a)

- **Teilnahmeberechtigung: aktive Kunden**
 - **Jedenfalls:** Haushalte, KMU, öffentliche Einrichtungen in gleicher Gebotszone oder in einem engeren geografischen Gebiet
 - Optional: auch **große Unternehmen (mit Einschränkungen bei EEG!)**
- **Grundlage: private Vereinbarungen oder Rechtsperson**
 - Rein vertragliche Beziehung reicht aus, es muss nicht zwingend ein Verein odgl gegründet werden
 - Vgl. Rechtslage bei GEAs

„Spielregeln“ der gemeinsamen Energienutzung (Art 15a)

- **Energiearme aktive Kunden sollen einbezogen werden**
 - Vorhaben für die gemEN sollen für schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut Betroffene offenstehen
 - Mitgliedstaaten sollen dies fördern
- **Gebietskörperschaften haben besondere Verantwortung**
 - Schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut Betroffene haben Zugang zu Vorhaben zur gemEN „im Eigentum von Behörden“
 - 10% des Stromes sollen diesem schutzbedürftigen Kreis zukommen

„Spielregeln“ der gemeinsamen Energienutzung (Art 15a)

- **Aktive Kunden dürfen sich für gemEN Organisatoren bedienen**
 - Organisatoren servizieren als Dienstleister die gemEN und übernehmen die organisatorische Abwicklung
 - Kommunikation mit Netzbetreibern (Anmeldung von Zählpunkten etc)
 - Vertragsmanagement & Abrechnung
 - Organisator hat die entsprechenden Lieferantenpflichten einzuhalten
 - Installation und Betrieb der Erzeugungs- oder Speicheranlage
- **Aktive Kunden dürfen die Anlage anmieten/pachten**
 - von Organisatoren oder sonstigen Dritten (= Eigentümer der Anlage)
 - Organisator oder Dritter kann auch (nur) den Betrieb der Anlage übernehmen
 - Begrenzung: Maximalkapazität von 6 MW

Die Neuerungen des ElWG im Überblick

Umsetzung der gemeinsamen Energienutzung im ELWG

2. Hauptstück Bürgerenergie

- § 65. Aktive Kunden
- § 66. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- § 67. Bürgerenergiegemeinschaften
- § 68. Gemeinsame Energienutzung
- § 69. Lieferantenverpflichtungen
- § 70. Allgemeine Bestimmungen für aktive Kunden, Energiegemeinschaften und die gemeinsame Energienutzung
- § 71. Messung und Verrechnung von aktiven Kunden, Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Energienutzung
- § 72. Diskriminierungsverbot für Lieferanten

Aktiver Kunde

- Endkunde *oder* Endkunden-Gruppe, der/die
 - im Nahebereich (inkl Standort) oder sonst wo in der Gebotszone
 - Strom alleine bzw. gemeinsam produziert
 - und sodann verbraucht, verkauft oder speichert

[oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt]

 - unter der Voraussetzung, dass die Stromproduktion **nicht die berufliche bzw. gewerbliche Haupttätigkeit** darstellt
- ➞ Umfasst ist sowohl die Eigenerzeugung und der Eigenverbrauch bzw. Eigenverwertung als auch die kollektive Erzeugung und der kollektive Verbrauch

7. „aktiver Kunde“ eine Endkundin oder einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht, speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitätsprogrammen, inklusive Last- und Einspeisesteuerung, alleine oder durch Aggregierung, oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um ihre bzw. seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

Gemeinsame Energienutzung

Nutzung: Verbrauch, Speicherung oder Verkauf

Was? Erneuerbarer Strom

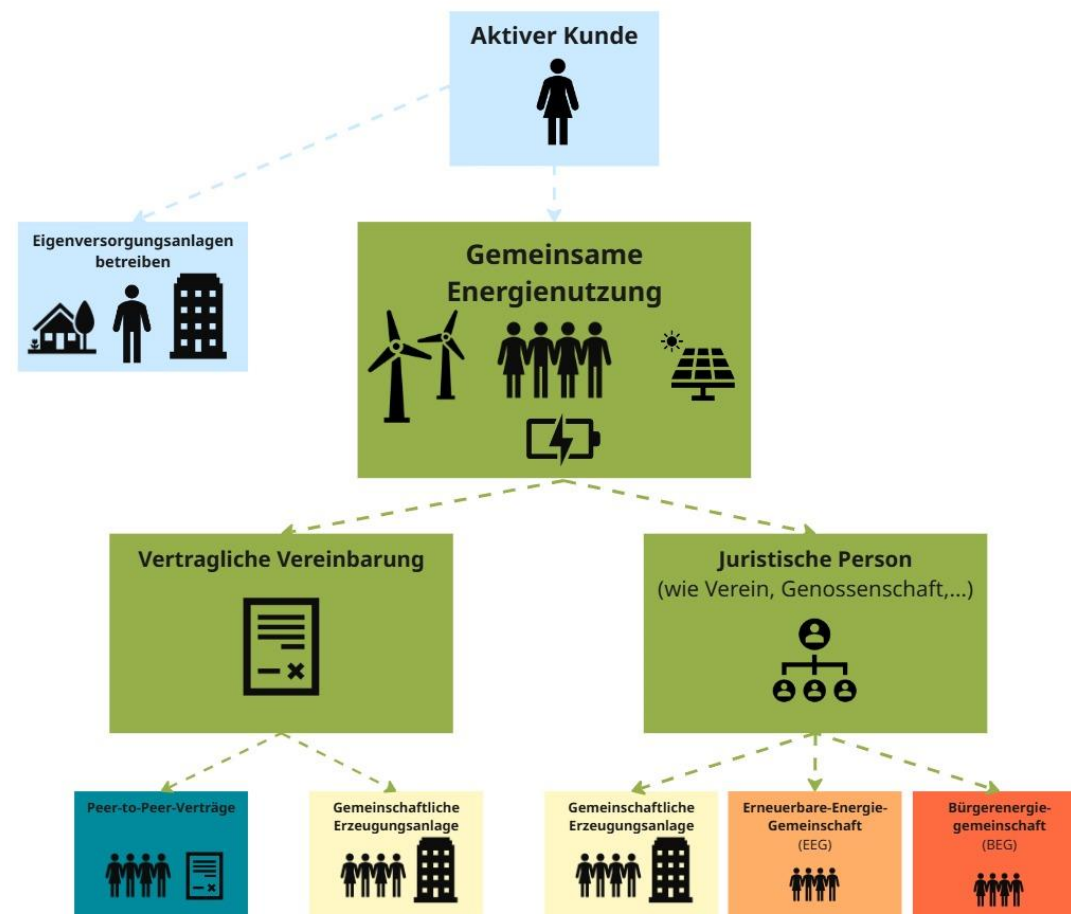
57. „gemeinsame Energienutzung“ den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie zwischen Anlagen von aktiven Kunden, Anlagen von Organisatoren, Anlagen von anderen Dritten und Anlagen von Energiegemeinschaften ausgetauscht wird;

Ort der Erzeugungsanlage: entweder im Nahebereich oder sonst wo in der Gebotszone

Nahebereich = Mehrparteienhaus, Lokalbereich, Regionalbereich

Stromerzeuger: aktiver Kunde, Gruppe aktiver Kunden, Organisator, andere Dritte, Energiegemeinschaften

Neuer Überbegriff für alle Formen der Bürgerenergie



gemEN als „Dach“ aller Energiegemeinschaften

- Im Unionsrecht sind gemEN (Art 15a EBM-RL), EEG (Art 22 RED II/III) und BEG (Art 16 EBM-RL) unterschiedlich geregelt
- In Österreich ist die gemEN ein Überbegriff für alle Formen des energy sharing
 - EEG
 - BEG
 - GEA
 - P2P

Folgen der „Dachtheorie“

- Jede Form der gemEN muss neben den für sie geltenden Vorgaben auch die Vorgaben der gemEN beachten
 - Beispiele
 - Die Regelungen zur BEG (§ 67 ElWVG) enthalten (wie bisher) keine Einschränkung auf Energie aus erneuerbaren Quellen. Erfolgt in der BEG eine gemEN, muss die ausgetauschte Elektrizität aber zwingend aus erneuerbaren Quellen stammen → auch die BEG ist damit „mittelbar“ auf erneuerbare Energie beschränkt
 - Die gemEN ist auch für große Unternehmen (bis 6 MW, dazu später mehr) offen, die EEG hingegen nur für KMU, Privatpersonen und Gebietskörperschaften (§ 79 Abs 2 EAG) → Große Unternehmen dürfen auch weiterhin nicht an EEG teilnehmen

Wie kann die GemEN rechtlich organisiert werden?

Gemeinsame Energienutzung

§ 68. (1) Jeder aktive Kunde ist berechtigt, zusätzlich zu seinem bestehenden Liefervertrag, an der gemeinsamen Energienutzung teilzunehmen. Die gemeinsame Energienutzung kann zwischen teilnehmenden Netzbenutzern, die Mitglieder oder Gesellschafter derselben juristischen Person sind, oder zwischen Vertragspartnern (Peer-to-Peer-Verträge) stattfinden.

GemEN über einen Vertrag

GemEN über einen Rechtsträger (zB Verein, Genossenschaft, GmbH)

GemEN als Sammelbecken

- § 68 ElWG ermöglicht verschiedene Modelle des gemeinsamen Produzierens & Teilens von Strom sowie der Verwertung von Überschussstrom

Vertrag oder
Rechtsträger

GEA: Gruppe aktiver
Kunden produzieren Strom
im Mehrparteienhaus

Vertrag oder
Rechtsträger

Aktiver Kunde verkauft den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom an einen
anderen aktiven Kunden

Rechtsträger+

EEG = Anlage der EEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

Vertrag oder
Rechtsträger

Gemeinschaftlicher
Volleinspeiser: Gruppe
aktiver Kunden produzieren
Strom mittels gemeinsamer
Volleinspeiseanlage

Rechtsträger+

Aktiver Kunden bringt den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom in eine
EEG oder BEG ein (Verkauf)

Rechtsträger+

BEG = Anlage der BEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

?

Neuerungen für bestehende Energiegemeinschaften

Das Wichtigste zuerst

Wenn Ihre bestehende Energiegemeinschaft bisher gültig gegründet war und den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat, haben Sie keinen unmittelbar drängenden Handlungsbedarf

Eine Neugründung oder Statutenänderung ist nicht erforderlich

Die Neuerungen im Überblick

- Einhaltung der Lieferantenverpflichtungen
- Diskriminierungsverbot der Lieferanten (und VNB)
- Einhaltung der neuen Teilnahme-Obergrenze von 6 MW
- Neue Marktrolle des Organisators
- Geänderte Nahebereichsdefinitionen
- Verpflichtungen für Gebietskörperschaften
- Liberalisierungen bei der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Lieferantenverpflichtungen

„Spielregeln“ der gemeinsamen Energienutzung (Art 15a)

■ Einhaltung der Lieferantenverpflichtungen

- Aktive Kunden unterliegen grundsätzlich den unionsrechtlichen Lieferantenverpflichtungen („Versorgerverpflichtungen“)
- Pragmatischer Zugang: Fokus auf die konsumentenschutzrechtlichen Pflichten der Lieferanten
 - Transparente Vertragsbedingungen
 - Rechte der Endkunden: Vertragswechsel, Kündigungsfristen, Abrechnung, Preisänderungsinformationen
 - Rechnungsstellung: klare, verständliche und häufige Abrechnungen

■ Ausnahme von Lieferantenverpflichtungen für...

- Haushalte mit Anlagen bis 10,8 kW (optionale Erhöhung auf 30 kW)
- Anlagen anderer Kunden bis 50 kW (optionale Erhöhung auf 100 kW)

Umsetzung in Österreich

- Gesetzgeber hat von der „Öffnungsermächtigung“ in der RL Gebrauch gemacht
 - Überschreiten von 30 kW bei Haushaltskunden
 - 100 kW bei allen sonstigen aktiven Kunden und Energiegemeinschaften
- „Berechnungsgrundlage“
 - Anlagen im Besitz / in der Verfügungsgewalt der Energiegemeinschaft
 - Energiespeicher der Energiegemeinschaft
 - Berücksichtigung der installierten Engpassleistung / Speicherkapazität
- Wird ein Organisator bestellt, sind **jedenfalls** ALB zu erstellen (§ 69 Abs 4 ElWG)
 - Unabhängig von der Überschreitung der Grenzwerte

Inhalt der Lieferantenpflichten

- Inhalt nach § 69 Abs 1 und 2 ElWG
 - Erstellung von allgemeinen Lieferbedingungen
 - Erstellung und Bereitstellung eines Informationsblattes über wesentliche Vertragsinhalte
 - Informationspflicht bei Ausübung des Änderungsrechts nach § 21 ElWG
 - Rechnungslegung gemäß § 42 Abs 1 erster Satz ElWG
 - Erläuterungen zur Rechnung
 - Kostenfreie Abrechnung ein Mal jährlich
 - Wahlrecht des Kunden zwischen monatlicher und jährlicher Abrechnung

Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen (I)

- Mindestinhalte nach § 69 Abs 2 EIWG
 - Name und Anschrift der Energiegemeinschaft (Z 1)
 - Leistung und Qualität sowie voraussichtlicher Beginn der Belieferung (Z 2)
 - Qualität des Strombezuges wie vom örtlichen Netzbetreiber bereitgestellt;
 - Beginn der Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Registrierung des Kunden im NB-Kundenportal
 - Vertragsdauer, Bedingungen für Verlängerung und Beendigung des Vertrages (Z 3)
 - Meist knüpft die Belieferung direkt an die Mitgliedschaft im Verein an und ist zeitlich unbefristet
 - Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft → Beendigung der Stromlieferung
 - Weitere Beendigungstatbestände aus wichtigem Grund

Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen (II)

- Art der angebotenen Wartungsdienste (Z 4)
 - Werden von Energiegemeinschaften idR nicht direkt angeboten
- Art und Weise der Information über aktuelle Entgelte und Preisgestaltung (Z 5)
 - Abhängig von der statutenmäßigen Regelung zur Festlegung der Entgelte
 - zB auf der Homepage der EG, in einer App oder auf Nachfrage beim Vorstand
- Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung der Leistungsqualität (Z 6)
 - In der Regel wird hier ein Verweis auf gesetzliche Haftungsregeln (Schadenersatz bei Verschulden) genügen
- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten und Streitschlichtung der ECA (Z 7)
- Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (Z 8)
 - Bedeutet nach aktueller Auffassung, dass tatsächlich verschiedene Zahlungsoptionen anzubieten sind
 - zB Banküberweisung und SEPA-Lastschriftmandat

Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsverbot bei gemEN (§ 72) I

- Diskriminierungsverbot für Lieferanten
- Lieferanten dürfen gegenüber aktiven Kunden, die
 - eine Eigenversorgungsanlage betreiben oder
 - Energie gemeinsam gemäß § 68 nutzen**keine diskriminierenden Anforderungen, Verfahren oder Entgelte vorsehen**
- Verbot der Festlegung von Mindeststromliefermengen

Diskriminierungsverbot bei gemEN (§ 72) II

- **Bei** – transparent nachzuvollziehender - **sachlicher Rechtfertigung erlaubt** sind jedoch:
 - Anbot eines anderen Produkts als sonstigen Kunden
 - Auch anstelle des Standardprodukts; ausschließliches Anbieten von dynamischen Tarifen geht aber wohl zu weit
 - Weitergabe der anfallenden Mehrkosten durch die gemEN
 - Dem aktiven Kunden ist eine transparente Berechnung der Mehrkosten zu übermitteln
 - Kostenweitergabe des Produkts muss sich am tatsächlichen Mehraufwand orientieren und darf nicht „abschreckend“ sein
 - Beispiele: erhöhter Aufwand der Rechnungslegung; Mehraufwand bei Ermittlung des Prognose- und Ausgleichsenergieerisikos

Diskriminierungsverbot bei gemEN (§ 91) III

- Diskriminierungsverbot für Netzbetreiber
- Rechtsanspruch der teilnehmenden Netzbenutzer auf Teilnahme an der gemEN
- Das „allgemeine“ Diskriminierungsverbot gilt auch für gemEN
- Insofern „Fortschreibung“ der bisherigen Rechtslage nach § 9 ElWOG 2010

Teilnahme-Obergrenze von 6 MW

Betroffene Personen und Arten der gemEN

- Andere Dritte
 - Personen, die an einer gemEN teilnehmen, ohne selbst aktive Kunden zu sein
- Große Unternehmen
 - Unternehmen, die bestimmte Größenkriterien überschreiten
- Dürfen mit Energiespeicher- und Stromerzeugungsanlagen bis zu 6 MW an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen
 - Größere Erzeugungs- oder Energiespeicheranlagen könnten mittels Teilnahmefaktor auf 6 MW „eingeregelt“ werden
 - 6 MW sind aber eine Obergrenze, die nicht durch Mehrfachteilnahme mehrfach genutzt werden kann
 - Unzulässig zB Aufsplittung einer Erzeugungsanlage mit 30 MW auf 5 gemEN mit je 6 MW
 - Erläuterungen: Bei großen Unternehmen kommt auf die Einhaltung des Schwellenwertes an den einzelnen ZP an
- Gilt für alle Formen der gemEN, nicht nur Energiegemeinschaften

Neue Marktrolle: Organisatoren und „andere Dritte“

Erleichterung für gemEN

- Schon bisher war die rechtsgeschäftliche Bestellung und Bevollmächtigung eines Dienstleisters möglich
 - Dieses Recht gilt unverändert weiter, wird durch Organisator nur ergänzt
- Der Organisator und der andere Dritte darf Energiespeicher- und Erzeugungsanlagen bis maximal 6 MW im eigenen Namen betreiben
 - Für Dienstleistungen des Organisators an die gemEN (zB Verpachtung einer Erzeugungsanlage zum eigenständigen Betrieb durch die EG) gilt diese Obergrenze nicht (§ 68 Abs 3, § 70 Abs 5 ElWG)

Tätigkeiten des Organisators

- In § 68 Abs 2 ElWG genannt
 - Kommunikation mit Marktteilnehmern, insb VNB (Z 1)
 - Erläuterungen: Anlegen eines Zugangs für die Nutzung des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) und das Einholen von Informationen für die teilnehmenden Netzbenutzer. Die Zustimmung zur Weitergabe sensibler personenbezogener Daten, wie Viertelstundenwerte einzelner aktiver Kunden (CCM-Prozess), ist davon nicht umfasst.
 - Vertragsabschluss und Abwicklung von/mit aktiven Kunden (Z 2)
 - Unterstützung von Last- und Einspeisesteuerung durch Aggregation (Z 3)
 - Installation, Betrieb und Wartung von Erzeugungs- und Speicheranlagen (Z 4)
- Aufzählung der Tätigkeiten ist nicht abschließend und kann von den Parteien erweitert oder beschränkt werden
- Achtung, je gemEN kann maximal ein Organisator bestellt werden
 - EG kann diese Aufgabe selbst übernehmen, muss dann aber jedenfalls Lieferantenpflichten erfüllen (auch bei Nichtüberschreitung von 30 bzw. 100 kW)

Umgang mit „anderen Dritten“

- Aufgrund der „Dach-Theorie“ zählen grundsätzlich auch die in Österreich etablierten EEG und BEG zu der gemeinsamen Energienutzung
- Ein Strom einbringender Organisator oder anderer Dritter müssen grundsätzlich die für die jeweilige Form der gemEN gültigen Voraussetzungen erfüllen
- § 68 Abs 3 ElWVG erlaubt jedenfalls Contracting-Modelle durch andere Dritte
 - zB Verpachtung einer Erzeugungsanlage an die gemEN
- Eigenständige Teilnahme anderer Dritter wohl wahrscheinlich ebenfalls zulässig, finale Klärung noch ausständig

Geänderte Nahebereichsdefinitionen

Die neuen Nahebereiche des § 70 Abs 6

- Die Nahebereiche der gemEN werden grundsätzlich liberalisiert und neu geregelt – künftig gelten für alle Formen der gemEN dieselben Nahebereichsdefinitionen
- Bisher galt: BEG konnten ihre Tätigkeit in der gesamten Gebotszone entfalten, EEG waren lokal (NE 6 und 7) oder regional (NE 5 und 6) möglich
- EEG: im Regionalbereich nur im selben Umspannwerk eines VNB zulässig (§ 16c Abs 2 ElWOG 2010)
- Neu: alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk → Einschränkung auf denselben VNB entfällt

Die „Überführung“

- Nach § 189 Abs 17 ElWG → GEA und EG sind ohne Zutun der teilnehmenden Netzbenutzer überzuführen
- Die VNB leiten diesen Prozess ein
- BEG, die künftig nur im Nahebereich Strom austauschen, sollten sich bis 1.10.2026 an den VNB wenden

Automatische Vergabe von Nahebereichs-ID:

Bestehendes Modell	Nahebereich bzw. Zonen-ID
GEA	Zonelevel_1
Lokale EEG	Zonelevel_3
Regionale EEG	Zonelevel_4
BEG	Zonelevel_7

Quelle: Oesterreichs Energie

Begünstigungen

- Bisher haben nur EEG von den reduzierten Systemnutzungsentgelten profitiert
- Künftig: alle gemEN bis zum Zonenlevel 5
- Höhe der Reduktion von der Verordnung der ECA abhängig
- Achtung: Entfall der E-Abgabe und des Erneuerbaren-Förderbeitrages gilt weiterhin nur für EEG

Verpflichtungen für Gebietskörperschaften

Bekämpfung von Energiearmut

- Teilnahme einer Gebietskörperschaft mit Erzeugungsanlagen aus ihrem Eigentum an der gemEN
 - Gemeinden, Städte, Bundesländer, ...
- Verpflichtung der Gebietskörperschaft: Sicherstellen, dass 10% der Erzeugung für die gemEN schutzbedürftigen Haushalten zur Verfügung steht
 - **Nicht** 10% der gesamten Erzeugungsleistung
 - **Sondern** „10% der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage für die Zwecke der gemeinsamen Energienutzung erzeugten und eingespeisten Strommengen“

Verpflichtung der Gebietskörperschaft

- § 68 Abs 6 ElWVG verpflichtet die Gebietskörperschaft, nicht die Energiegemeinschaft
- Gemeinden sind häufig wichtige Akteure der Energiegemeinschaft
- Satzungsbestimmung der EG, die der Gemeinde die Erfüllung ihrer Verpflichtung verbietet → Austritt der Gemeinde?
- „mittelbare“ Verpflichtung der EG
- Gemeinde muss energiearme Haushalte nicht aktiv ansprechen, ihre Teilnahme muss aber nach den Statuten formal zulässig sein

Neuerungen bei der GEA

Allgemeine Änderungen

- GEA steht ebenfalls unter dem Überbegriff der gemEN
 - Alles bisher dazu Gesagte gilt auch für die „GEA neu“
 - 6 MW-Grenze, Lieferantenverpflichtungen, Organisatorenbestellung, ...
- Errichtungs- und Betreibervertrag nach § 16a Abs 4 ElWOG hat keinen direkten Nachfolger mehr im ElWG
 - Aber Einhaltung der Berichtserfordernisse nach § 70 Abs 2 ElWG
 - De facto sehr ähnliche Vertragsinhalte
 - (schriftlicher) Vertragsabschluss natürlich weiterhin dringend empfohlen

GEA → gemEN im Standortbereich

- Bisher auf Nutzung „hinter dem Netz“ beschränkt
- Mehrere Hausanschlussklemmen → mehrere GEA oder EEG
- Rechtlich ab 1.10.2026: Durchleitung durch Anlagen des VNB
 - Gemeinsame Energienutzung im Nahebereich nach § 70 Abs 6 Z 2 ElWG
 - „gemeinschaftliche Leitungsanlagen (Hauptleitungen) mit Ausnahme der Durchleitung durch die Sammelschienen“
 - „Für die Zwecke der Z 2 ist die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers **mit Ausnahme der Sammelschienen** an teilnehmende Netzbenutzer unzulässig“
 - Auskunftspflicht der Endkunden, an welchen Teil des VN sie angeschlossen sind

Prozesse der VNB

- Die Umsetzung des Standortbereichs in der Praxis wird voraussichtlich **erst ab April 2027** möglich sein
- Bis dahin: Evaluierung der Anwendungsfälle und Festlegung der Marktprozesse durch VNB
- Aktueller Status: Bestehende GEA werden automatisch zur gemEN in Zonenlevel_1
- Künftiger Prozess zum „Upgrade“ auf Zonenlevel_2 wird derzeit ausgearbeitet
 - Details werden von den Netzbetreibern in den kommenden Wochen/Monaten über eine Konsultation erwartet: <https://www.ebutilities.at/konsultationen/>

Kurzvorstellung der Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlung für bestehende EG

- Abrufbar unter energiegemeinschaften.gv.at
- Alle Inhalte dieser Präsentation und weiterführende Infos
 - Wesentliche FAQ für bestehende Energiegemeinschaften
 - Detailinformationen zu den Lieferantenverpflichtungen
 - Weiterführende Informationen zur gemeinsamen Energienutzung
 - 6 MW-Grenze, Organisatorenbestellung, Systemnutzungsentgelte, Infos zum Nahebereich, Diskriminierungsverbot
 - Handlungsempfehlungen
 - Prüfen der 30 bzw. 100 kW-Grenze
 - Prüfung der 6 MW-Grenze bei Teilnahme von großen Unternehmen
 - Teilnahme von Gebietskörperschaften und Regelungen für energiearme Haushalte
 - Prüfung der Optionen für eine Organisatorenbestellung
 - Neuerungen bei der GEA
 - Umsetzung in der Praxis und Marktprozesse der VNB

Fragen und Diskussion

[illegible]

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

gregor.biley@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu

Kennen Sie schon unsere
Social Media Kanäle?

 nhplaw

 nhprechtsanwaelte

 3MinutenUmweltrecht

 WillkommenUmweltrecht

 NHP Rechtsanwälte

 @NHP_RA

 3MinutenUmweltrecht

Für Fragen aus dem Publikum

Beitreten über
Slido.com
#0110



Vortrag

Das Informationsangebot der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

Jakob Weigl

Energie- und Umweltagentur NÖ

Energiegemeinschaft suchen & finden



Strom verbindet

Energiegemeinschaft suchen & finden

Die österreichische Plattform, die Energiegemeinschaften und Teilnehmer:innen verbindet –
einfach, schnell und kostenlos, insbesondere zur regionalen und lokalen Energienutzung.

Plattform Stromverbindet.gv.at

- Mit der Angabe der Postleitzahl schnell zu EEG in der Nähe
- Eintragung & Aktualisierung wird von EG selbst durchgeführt



Gibt es Energiegemeinschaften **in der Nähe?**

Finden Sie es schnell heraus

Jetzt Suche starten

Die Suche ist anonym und Ihre Daten werden nur im Browser gespeichert

Sie verwalten eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?

Jetzt EEG eintragen oder aktualisieren

Auf der Landkarte österreichweite Initiativen

Ein Tool der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

(ein gemeinsames Arbeitsprogramm aller Bundesländer und der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften)



Klima- & Innovationsagentur Wien



Energieinstitut Vorarlberg



ENERGIE
AGENTUR
TIROL



OÖENERGIESPARVERBAND



ENERGIE
AGENTUR
Steiermark



SIR



Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ

LAND KÄRNTEN



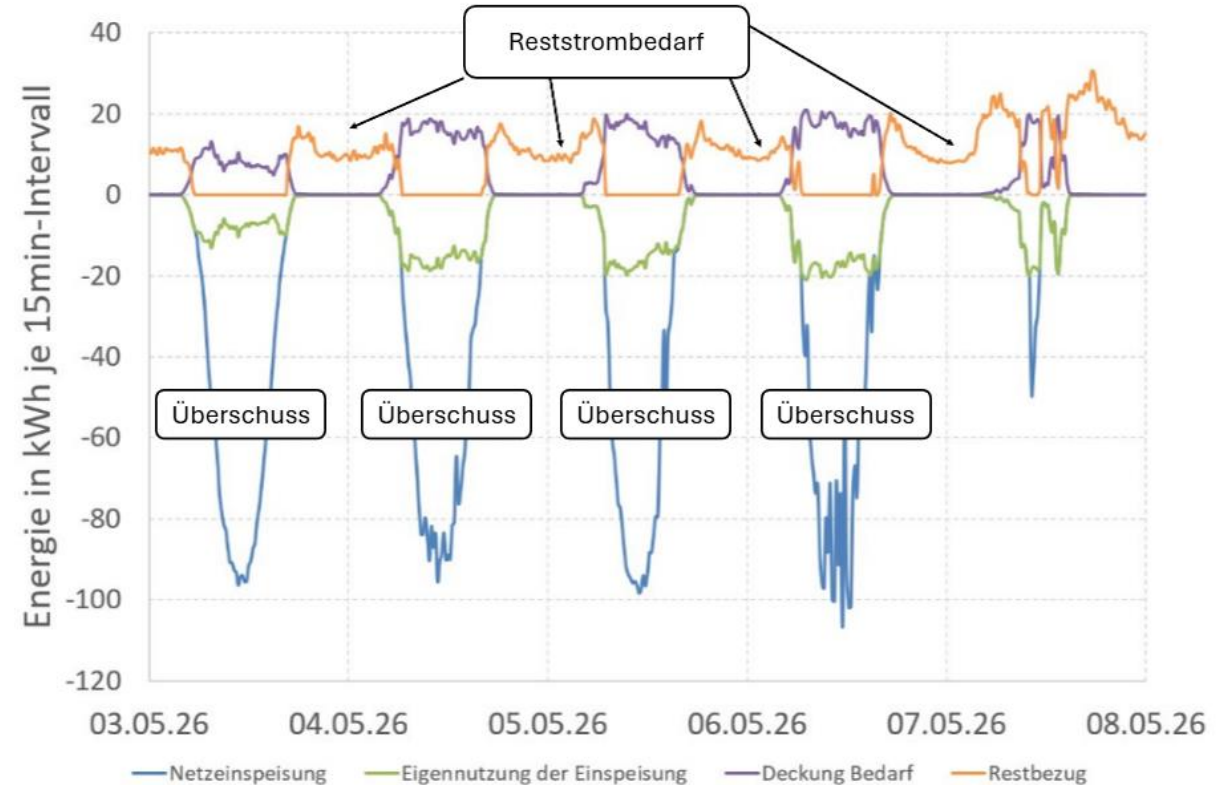
hochschule
burgenland
Forschung

Broschüren und Ratgeber

- Energiegemeinschaften einfach erklärt (online)
- Steuerratgeber inkl. kommender Überarbeitung (online bzw. Überarbeitung folgt)
- Flyer Bürgerenergie (folgt)
- Flexguide (folgt)

Flexguide

- Grundlagen
- Ziele
- Potentiale
- Regeln & Abrechnung
- Steuerung & Regelung
- Umsetzung & Betrieb
- Perspektiven



Online-Guides

GEA, EEG & BEG: Updates

P2P und EVA: Neuerstellung

- Einarbeitung der Zentralisierung auf ebUtilities bei allen Online-Guides

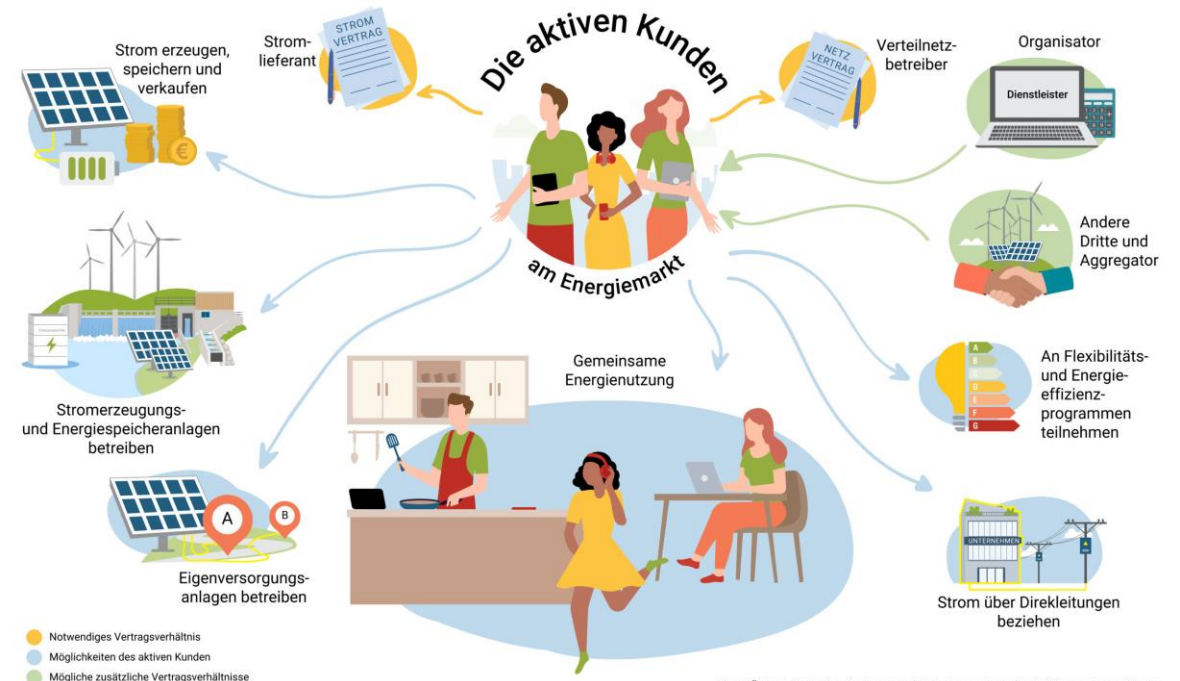
EEG Gründungs- Guide

1. Erste Überlegungen & Konzept
2. Vereinsgründung
3. Interne Vereinbarungen
4. Registrierung als Marktpartner
5. Vertrag mit dem Netzbetreiber
6. Registrierung in der EDA Infrastruktur
7. Laufender Betrieb
8. Gratulation

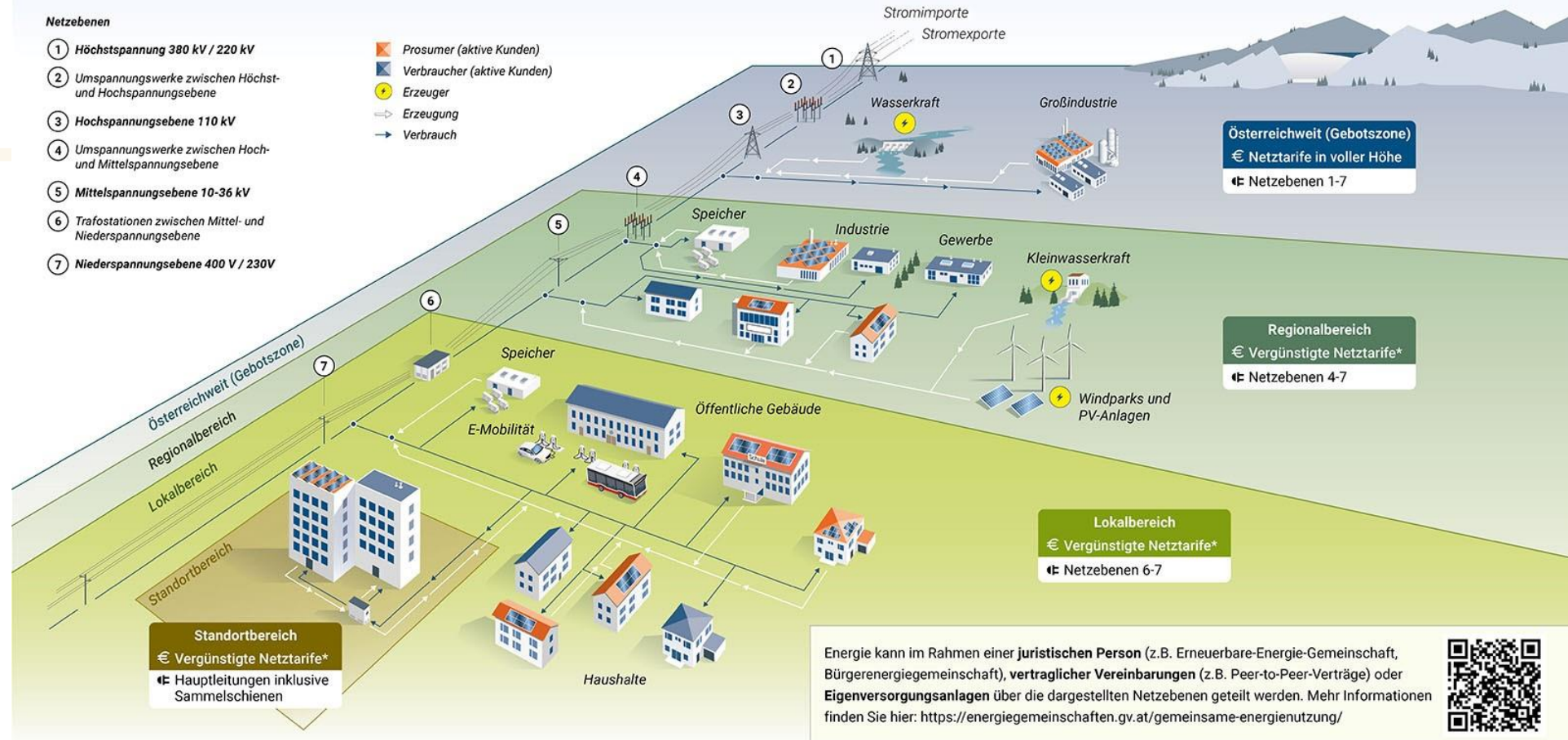
Grafiken

Überarbeitung hinsichtlich neuer Modelle und Nahebereiche

Grafiken



Gemeinsame Energienutzung im österreichischen Stromnetz



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

APA-GRAFIK ON DEMAND



Informationsangebot

- Umfangreiche Informationen auf energiegemeinschaften.gv.at
 - Auch FAQ's
- Handlungsempfehlung für bestehende EG
(vorheriger Vortrag)
- Begleitung der Marktprozesse
- Regelmäßige Stakeholder-Austäusche
 - Info-Veranstaltung "Gemeinsame Energienutzung" am 07.10.2026 - Details & Anmeldung [unter folgendem Link](#)

Mustervorlagen

- GEA-Musterverträge
- P2P-Musterverträge
- Lieferantenverpflichtungen
(Musterrechnung, Mustervorlage Informationsblatt)

In Kürze:

- Lieferantenverpflichtungen
(Mustervorlage Allgemeine Lieferbedingungen)
- Vereinsstatuten

Zu finden [unter folgendem Link](#).

Vor Ort Weiterbildungen

Bundesland	Schulungstermine	Anmeldung
Steiermark	14.10.2026	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Salzburg	11.11.2026	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Vorarlberg	16.10.2026 13:00 – 19:00, Seminarraum Energieinstitut Vorarlberg	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Wien	<u>02.12.2026</u> , 16:00-20:00 Uhr	Details folgen
Burgenland	tba	Details folgen
Niederösterreich	<u>10.11.2026</u> , 14:00-17:30 Uhr tba	Details folgen

Anmeldung [unter folgendem Link](#)

Mittagpause

Statements aus dem Publikum

Beitreten über
Slido.com
#0110



Fachinput

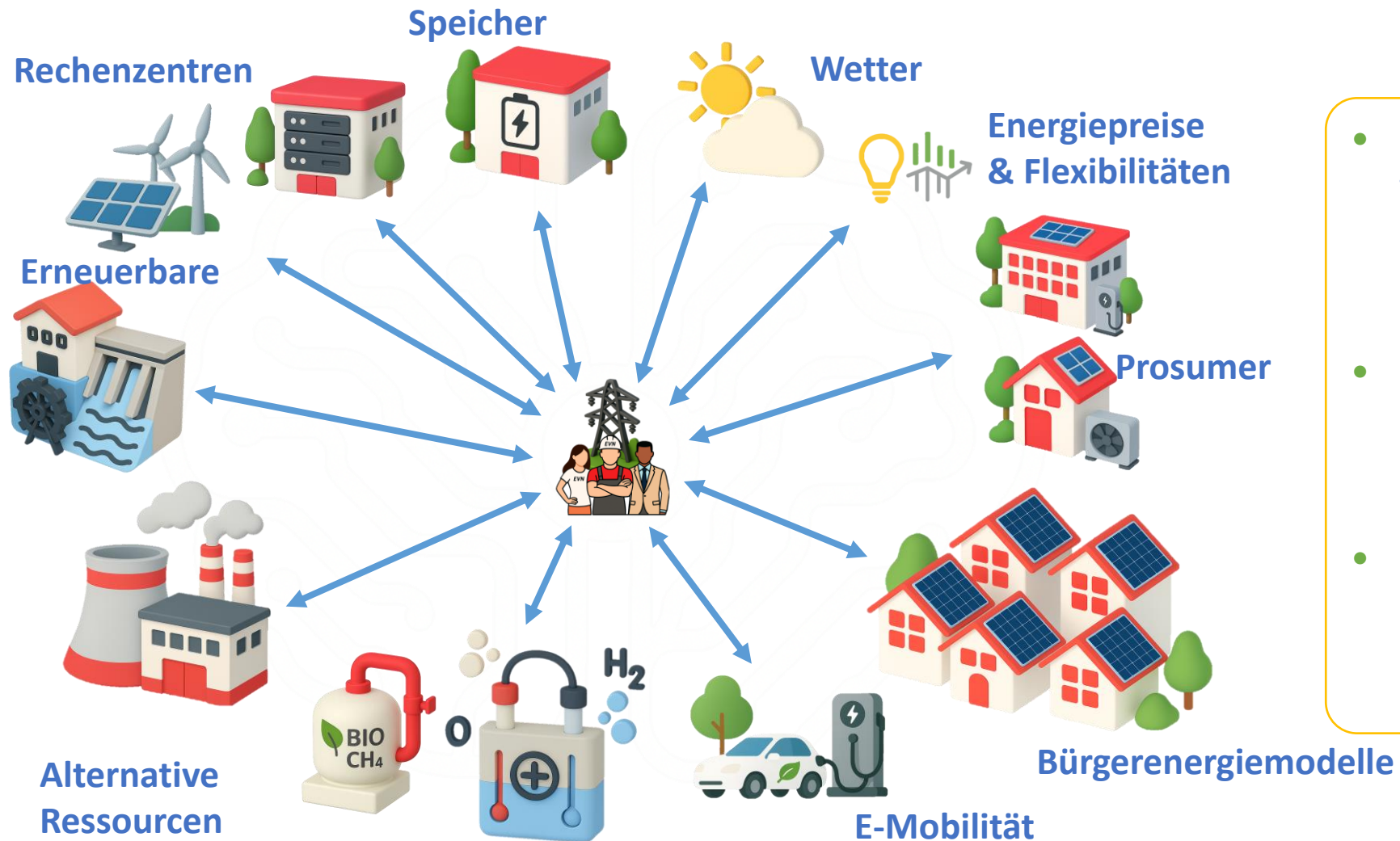
Netz Niederösterreich



Die Zukunft vernetzen

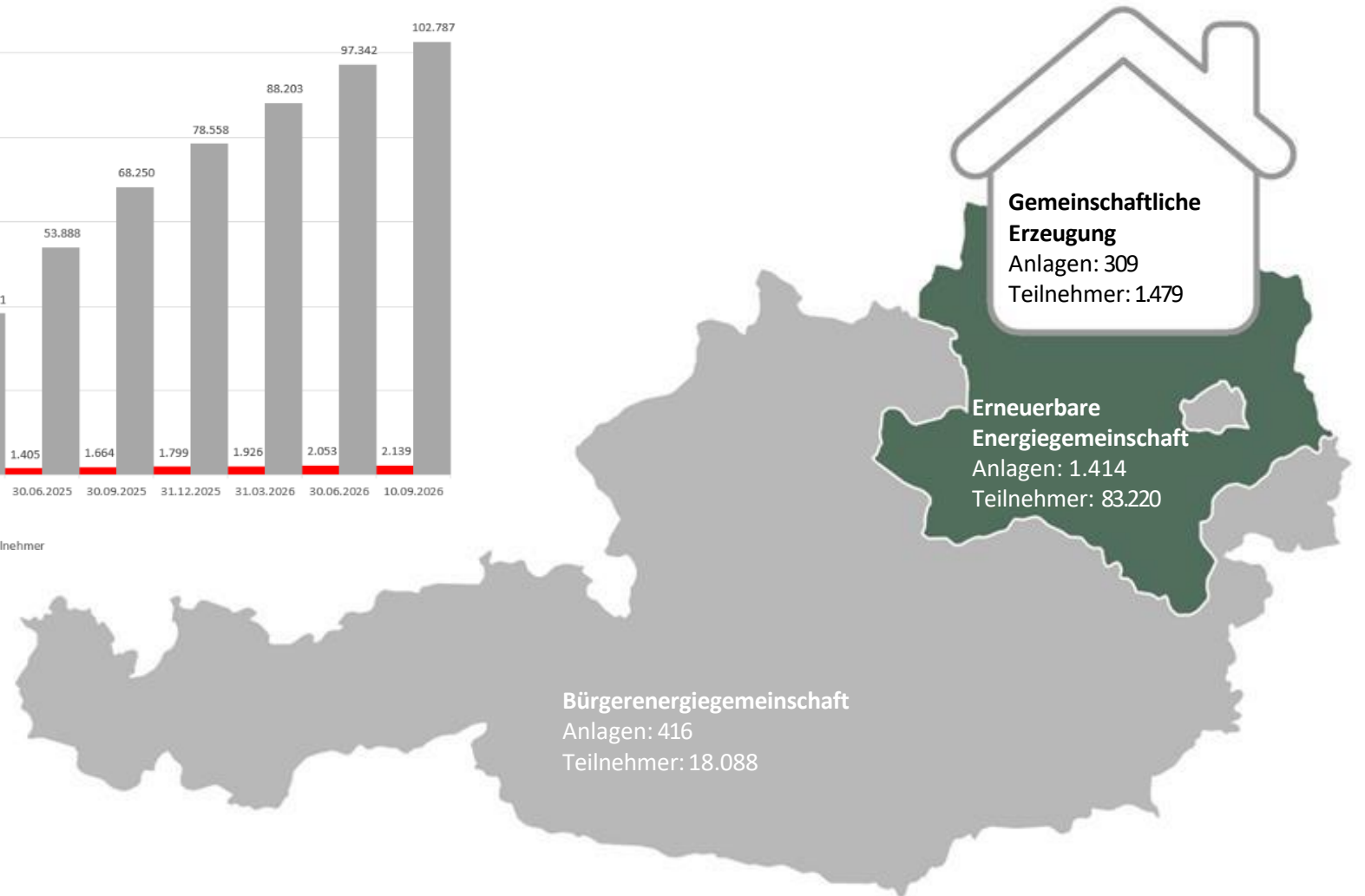
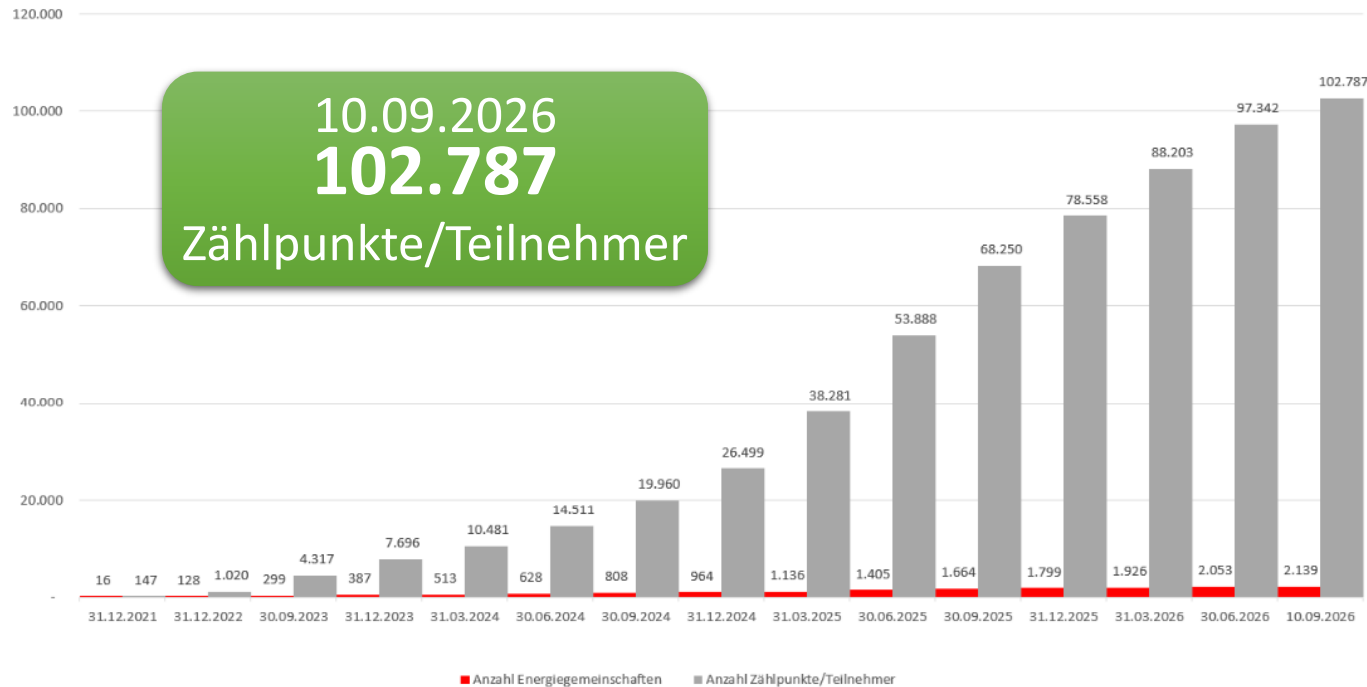
18.09.2026

Energiezukunft findet im Verteilnetz statt Erneuerbar - Digital - der aktive Kunde im Fokus



- Hohe Anzahl an Anfragen führt zu steigendem Netzausbau
- Neue Marktteilnehmer schaffen höhere Komplexität
- Der Netzbetreiber wird vom reinen Infrastrukturbetreiber zum aktiven Systemmanager

Bürgerenergiemodelle im Netzgebiet der Netze Niederösterreich



Herausforderungen in Bezug auf Bürgerenergiemodelle



- ❓ Aktualisierung der Nahbereiche aufgrund des intensiven Netzausbaus
- ❓ Smart Meter und EIWG
 - hohe und nachhaltige Datenverfügbarkeit
 - Umsetzung der Viertelstundenauslesung als Grundlage
- ❓ Berechnung & Energiedatenversand
 - stetiger Zuwachs von EG-Teilnahmen führt zu höheren Auslastungen bei Berechnungen & Versand
 - Optimierungen bei Berechnungsläufen und des Energiedatenversands durch gezielte Datenübermittlung ab Oktober 2026
- ❓ steigende Komplexität: Rechnung, Portale, Anforderungen, Messkonzepte, Tarife,...

Eine lebenswerte Energiezukunft durch intelligente Netze



Fachinput

Speicher in EG – Projekt EAGENT

Kurt Leonhartsberger (impeect)

Christian Hofmann (EEG Göttweigblick, EEG Kamptal)

EAGENT: Kooperativer Betrieb von Speichern

Automatisierter, prognosebasierter Betrieb von Batteriespeichern in Energiegemeinschaften



Projektziele

- Entwicklung und Erprobung unterschiedlicher Ansätze zur Einbindung von Batteriespeichern in EEGs
- sowie deren gesellschaftliche, technische und rechtlicher Validierung



EGENT: Kooperativer Betrieb von Speichern

Möglichkeiten der Speichereinbindung

- Stromspeicher darf Strom aus dem Netz beziehen UND auch einspeisen => S8
Hinweis: jeglicher Bezug = Graustrom => Kündigung durch OeMAG
- aber Teilnahme an EEG mit Stromspeicher aktuell nur als Einspeiser (S7) oder Verbraucher (S6) möglich
- Auswahl erfolgt über Anlagenkonfiguration, Wechsel nur 1x jährlich möglich



EGENT: Kooperativer Betrieb von Speichern

Unsere Vorschläge

- Wechsel der Anlagenkonfiguration alle 6 Monate (automatische Änderung S8 zu S7 und zurück zu 2 definierten Zeitpunkten)

Dies würde in Bezug auf EEGs folgendes ermöglichen:

- Sommer (z. B. ab April) mit EEG => PV und Stromspeicher speisen in EEG ein
- Winter (z. B. ab November) ohne EEG (Abmeldung oder Teilnahmefaktor 0) => Stromspeicher kann am Spotmarkt agieren



Aber....

EAGENT: Kooperativer Betrieb von Speichern

- Bezug aus EEG und Einspeisung in EEG weiterhin nicht möglich
- weil kein Zuordnung von PV-Strom und aus dem Netz bezogenen Graustrom
- sowie kein verlässlicher Nachweis des Regionalitätskriteriums bei Netzbezug
Regionalitätskriterium: Strom, der in eine EEG eingespeist wird, muss auch in der EEG erzeugt werden

Lösungsvorschlag

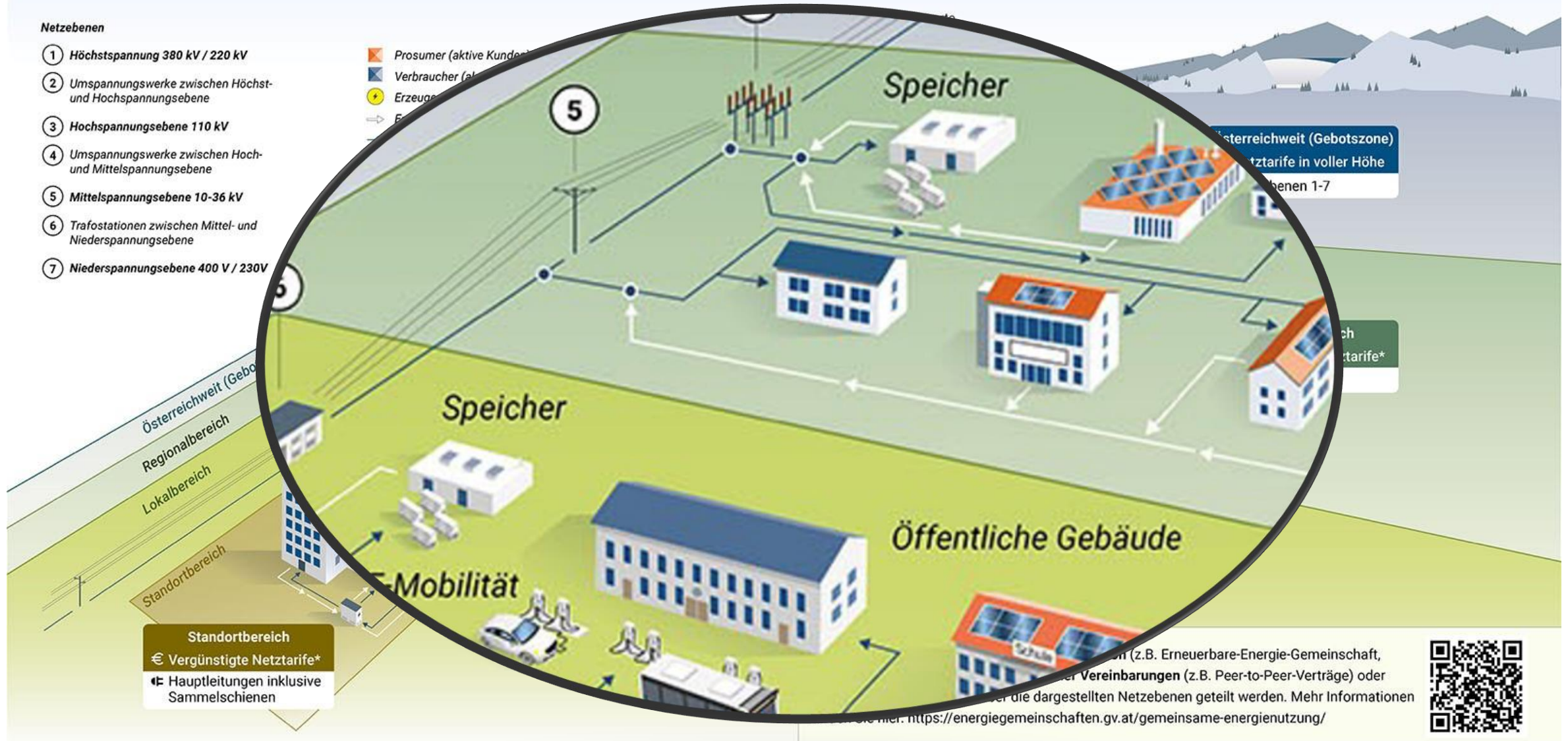
- Bezug bei S8 nicht Graustrom, sondern als Erneuerbaren Strom
=> zumindest wenn Bezug UZ46 (Grüner Strom) zertifiziert ist
- Befreiung von Batteriespeichern in EEGs vom Regionalitätskriterium für eine bestimmte Größenordnung z. B. bis 30 kW Leistung => wenn dieser Strom vorab gespeichert wird, darf er in die EEG eingespeist werden

Gemeinsame Energienutzung im österreichischen Stromnetz

Netzebenen

- ① Höchstspannung 380 kV / 220 kV
- ② Umspannwerke zwischen Höchst- und Hochspannungsebene
- ③ Hochspannungsebene 110 kV
- ④ Umspannwerke zwischen Hoch- und Mittelspannungsebene
- ⑤ Mittelspannungsebene 10-36 kV
- ⑥ Trafostationen zwischen Mittel- und Niederspannungsebene
- ⑦ Niederspannungsebene 400 V / 230V

- Prosumer (aktive Kunden)
- Verbraucher (aktiv)
- Erzeuger
- Erzeuger



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

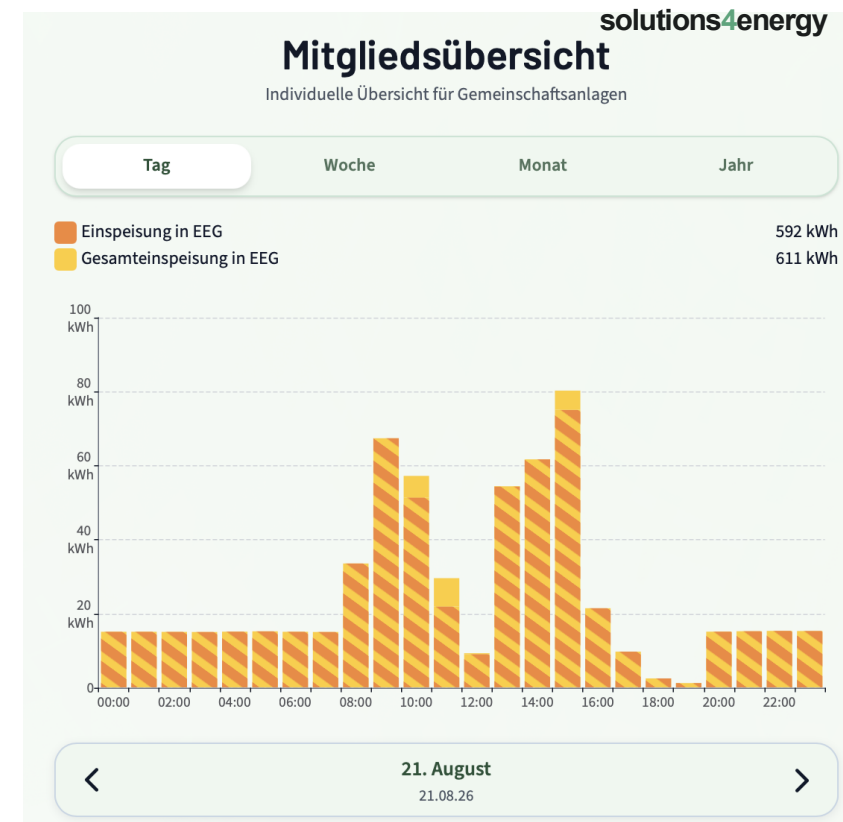
APA-GRAFIK ON DEMAND

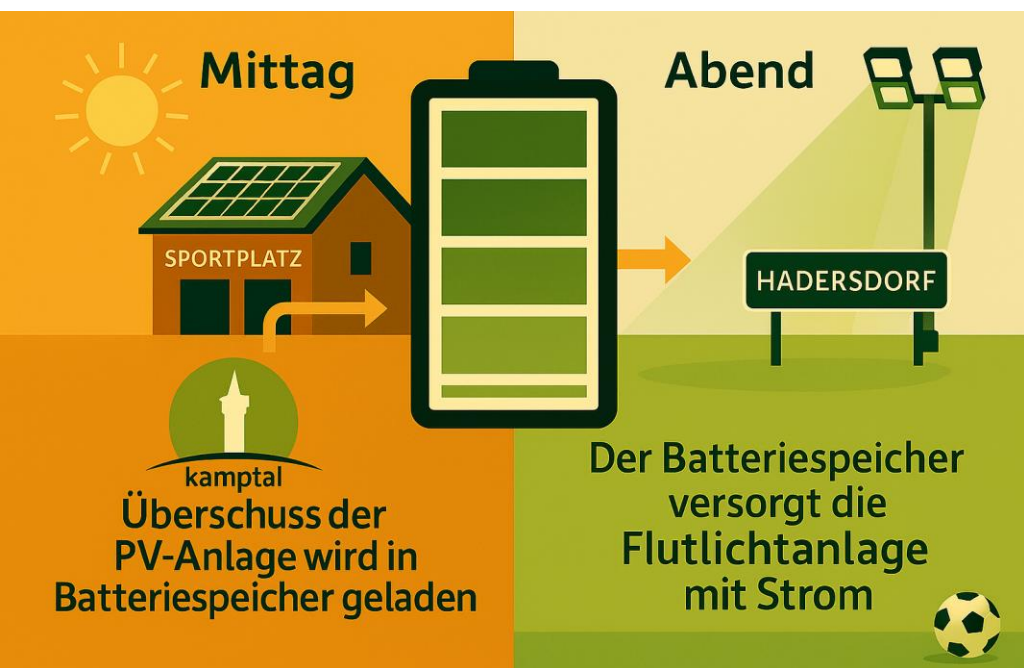


... (z.B. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, ... Vereinbarungen (z.B. Peer-to-Peer-Verträge) oder ... die dargestellten Netzebenen geteilt werden. Mehr Informationen ... <https://energiegemeinschaften.gv.at/gemeinsame-energienutzung/>

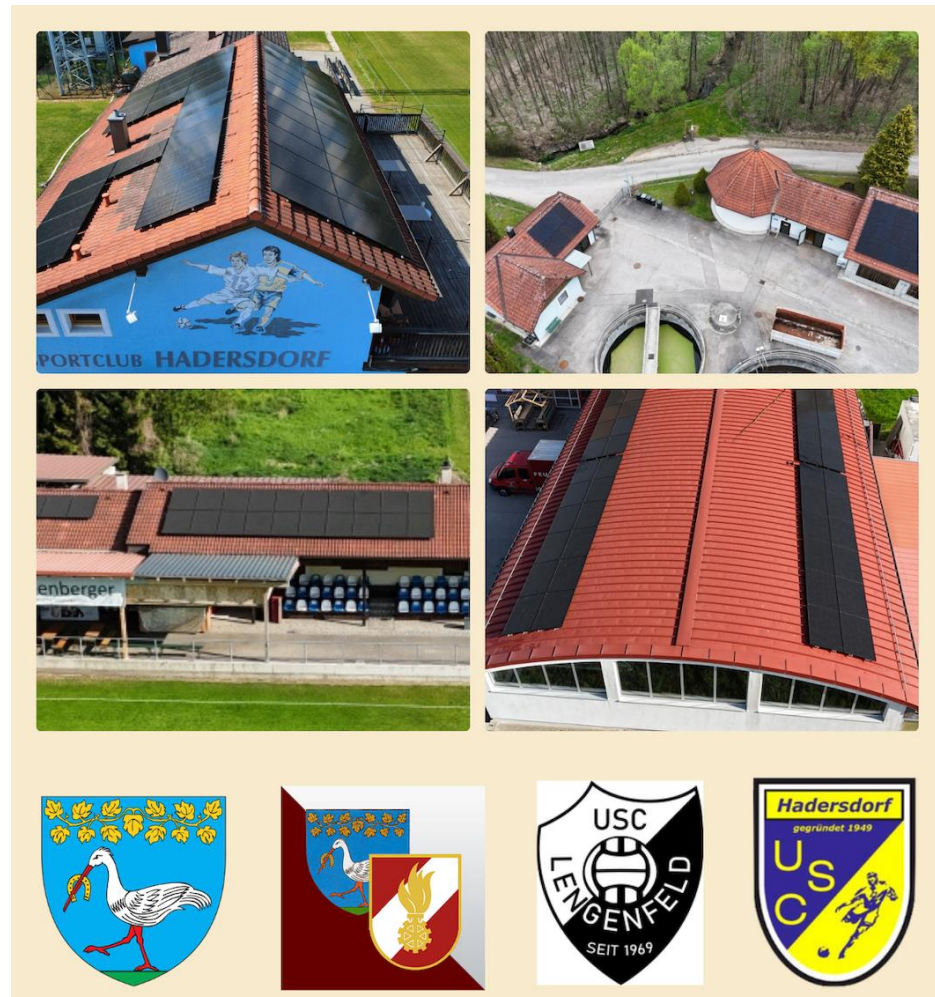
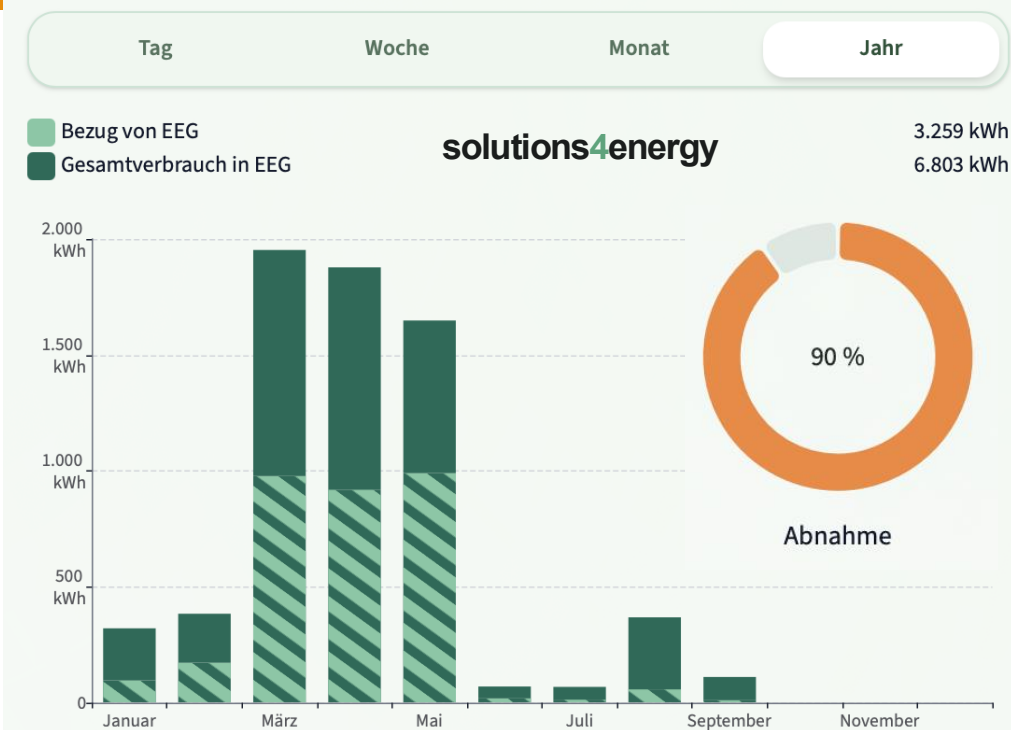


Prognoseoptimierter Gemeinschaftsspeicher





Gemeinsam Finanziert Gemeinsame Nutzung



Handlungsempfehlung

- Einbindung von **zentralen und dezentralen Speichern** in Energiegemeinschaften ist eine sinnvolle Weiterentwicklung zur Erhöhung der Eigennutzung
- Künftige **Netzkostenmodelle** werden zusätzlich Einfluss auf die **Wirtschaftlichkeit** von Speichern haben
- **Nicht alle Betriebsmodelle** für Speicher sind mit Teilnahme an EEG möglich oder nicht praxistauglich
- Eine von vielen Bürgerenergie-Modellen unterstützte **Interessensvertretung** kann **Rahmenbedingung** mitgestalten

Bleiben wir in Kontakt!



C h r i s t i a n H o f m a n n



M O B I L

+43 664 314 314 2



E - M A I L

**office@christian-hofmann.at
christian@s4e.at
christian@dieenergiestimme.at**



K u r t L e o n h a r t s b e r g e r



M O B I L

+43 676 9701986



E - M A I L

kurt@leonhartsberger.online

Statements aus dem Publikum

Zukunft der Bürgerenergie

Podiumsgespräch

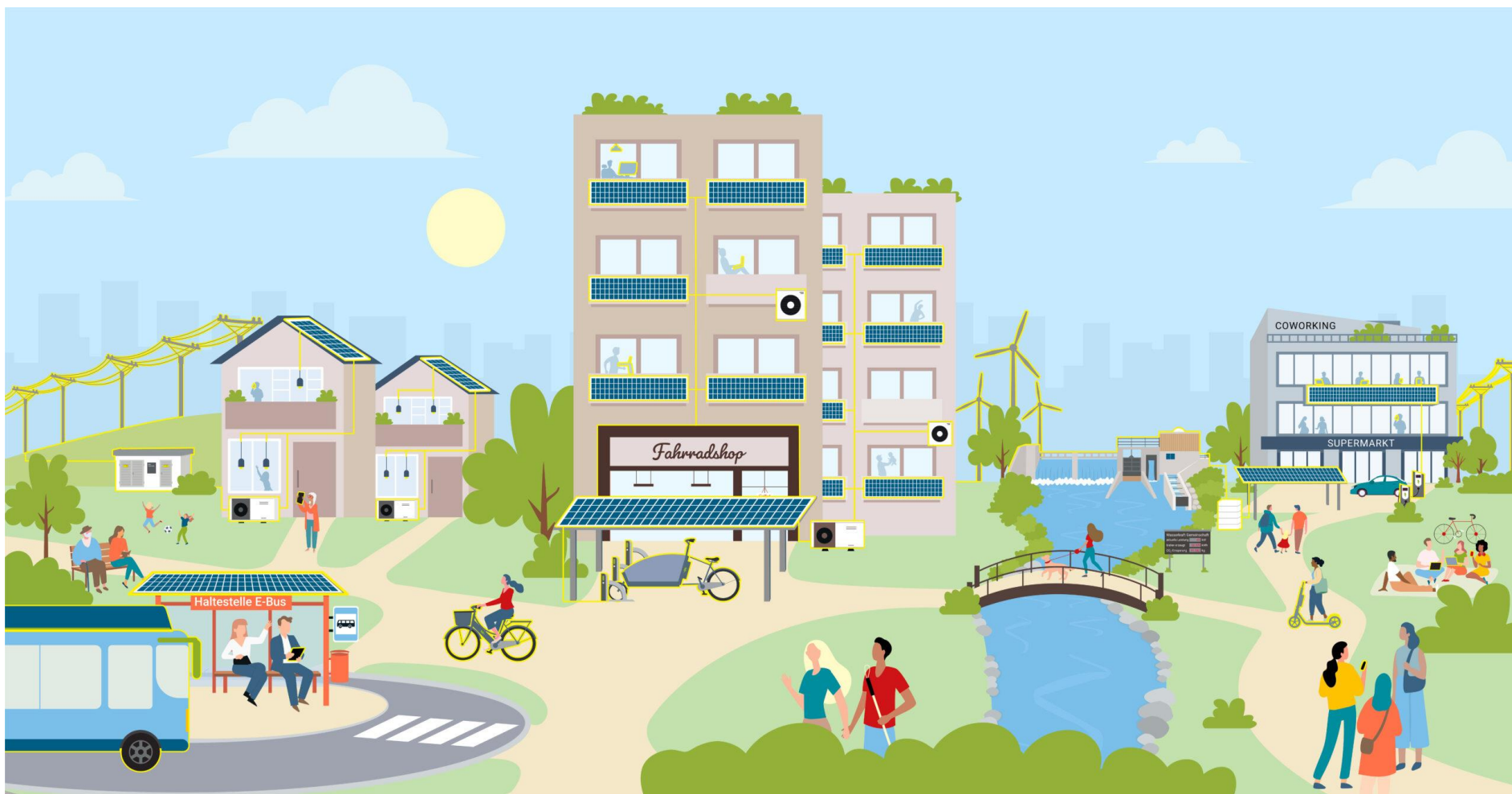
Zukunft der Bürgerenergie

Christine Öhlinger (OÖ Energiesparverband)

Markus Puchegger (Forschung Burgenland)

Stephan Heidler (ÖKSE)

Regionaltreffen Energiegemeinschaften 2026



Verabschiedung

„Neue Rahmenbedingungen stärken die gemeinsame Energienutzung. Wir ermöglichen neue Modelle für den direkten Energiehandel und schaffen bessere Voraussetzungen für Flexibilität und Speicher.“

„Die zahlreichen Energiegemeinschaften beweisen, dass die Energiewende genau dann gelingt, wenn die Menschen gemeinsam Verantwortung übernehmen.“

Elisabeth Zehetner

Staatssekretärin im Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

Regionaltreffen Energiegemeinschaften 2026

